

**Cumoin da  
Lantsch**

**Gemeinde  
Lantsch/Lenz**



**832**

---

# **Gesetz über den Infrastrukturfonds Tourismus**

---

**2023**

---

	<b>Beschluss</b>	<b>gültig ab</b>
<b>Erlass</b>	Gemeindeversammlung 26.09.2022	01.01.2023

---

Die Gemeinde Lantsch/Lenz fördert zusammen mit dem „Verein Lantsch/Lenz Tourismus“ die touristische Entwicklung der Gemeinde Lantsch/Lenz.

Gemäss Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz) der Gemeinde Lantsch/Lenz kann die Gemeinde die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

## **Art. 1   Infrastrukturfonds**

Die Gemeinde Lantsch/Lenz richtet einen „Infrastrukturfonds Tourismus“ ein. Dieser wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt

## **Art. 2   Zweck**

Die Mittel aus dem Fonds sind für die Sicherung von Sportzonen, den Bau, die Erweiterung und den Unterhalt von touristischen Sport- und Infrastrukturanlagen in der Gemeinde Lantsch/Lenz zu verwenden.

## **Art. 3   Äufnung**

Die Gemeinde speist den Fonds mit einem jährlichen Beitrag aus Gästeabgaben und sofern diese nicht reichen, aus öffentlichen Mitteln.

## **Art. 4   Bemessung und Dauer des Beitrags**

Der jährliche Beitrag wird im Rahmen des Budgets bis zu CHF 50'000 festgelegt und durch die Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung freigegeben.

Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Budget aufgenommen.

## **Art. 5   Verwaltung**

Die Verwaltung des Infrastrukturfonds obliegt der Gemeinde Lantsch/Lenz. Dem Gemeindevorstand steht die Befugnis zu, einmalige Ausgaben bis zum Fondsvermögen und wiederkehrende, welche insgesamt das vorhandene Fondsvermögen nicht überschreiten dürfen, zu beschliessen. Die aus dem Infrastrukturfonds vorgenommenen Investitionen für unbewegliches Vermögen bleiben im Eigentum der Gemeinde Lantsch/Lenz.

## **Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechtes**

Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Reglement über den Infrastrukturfonds Tourismus vom 26. Oktober 2016.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom xx.xx.2022 in Kraft gesetzt per 01.01.2023

Der Gemeindepräsident:

*Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

*Ursin Fravi*